

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vorentwurf

(Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …<sup>1</sup>, beschliesst:

Ι

Der erste Teil des Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 30b

IV. In Bezug auf das Geschlecht

- <sup>1</sup> Jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.
- <sup>2</sup> Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.
- <sup>3</sup> Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.
- <sup>4</sup> Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn:
  - 1. die erklärende Person minderjährig ist;
  - 2. die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht; oder
  - 3. die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat.

II

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987<sup>3</sup> über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

2018–XXXX

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BBl **2018** ...

<sup>2</sup> SR **210** 

Art. 40a

IVa. Geschlecht Die Artikel 37–40 sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person anwendbar.

III

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.